

Antrag

des Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Der personengebundene Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ in polizeilichen Auskunfts- und Informationssystemen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Personen in Baden-Württemberg derzeit in welchen polizeilichen Auskunfts- und Informationssystemen mit dem personengebundenen Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ gekennzeichnet sind;
2. auf welcher Rechtsgrundlage, unter welchen Voraussetzungen, nach welchen Kriterien und zu welchem Zweck der personengebundene Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ in diesen polizeilichen Auskunfts- und Informationssystemen verwendet wird;
3. ob die von einer Kennzeichnung mit dem personengebundenen Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ betroffenen Personen über die entsprechende Eintragung in diese polizeilichen Auskunfts- und Informationssysteme informiert werden;
4. inwiefern sich der polizeiliche Umgang mit Personen, die in diesen polizeilichen Auskunfts- und Informationssystemen mit dem personengebundenen Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ gekennzeichnet sind, vom polizeilichen Umgang mit Personen unterscheidet, bei denen diese Kennzeichnung nicht vorliegt;
5. ob ihr Informationen zum Auftrag, zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der „Task Force PAVG (Psychisch Auffällige/Vielschreiber/Gewalttäter)“ vorliegen, deren Einrichtung das Hessische Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz in einer Pressemitteilung vom 3. Februar 2025 bekannt gegeben hat.

5.5.2025

Hildenbrand, Dr. Geugjes, Häffner, Lede Abal,
Andrea Schwarz, Seimer, Sperling, Tuncer GRÜNE

Eingegangen: 5.5.2025 / Ausgegeben: 3.6.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Dieser Antrag möchte Informationen zur aktuellen Praxis im Umgang mit dem personengebundenen Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ in polizeilichen Auskunftssystemen einholen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 Nr. IM3-0141.5-651/41/4 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Personen in Baden-Württemberg derzeit in welchen polizeilichen Auskunftssystemen mit dem personengebundenen Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ gekennzeichnet sind;

Zu 1.:

Im Polizeilichen Auskunftssystem Baden-Württemberg (POLAS-BW) ist der personengebundene Hinweis (PHW) Psychische und Verhaltensstörung (PSYV) für 4 986 gespeicherte Personen erfasst (Stand 12. Mai 2025). Davon sind 2 860 Datensätze im Besitz der Polizei Baden-Württemberg. Bei den übrigen 2 126 gespeicherten Personen handelt es sich um Datensätze anderer Polizeien der Länder und des Bundes, die im POLAS-BW beispielsweise aufgrund von Personenfahndungen abgebildet sind.

2. auf welcher Rechtsgrundlage, unter welchen Voraussetzungen, nach welchen Kriterien und zu welchem Zweck der personengebundene Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ in diesen polizeilichen Auskunftssystemen verwendet wird;

Zu 2.:

Zunächst gilt zu beachten, dass die Vergabe eines PHW sowohl im POLAS-BW als auch im Informationssystem der deutschen Polizei (INPOL), welches als Verbundsystem des Bundes und der Länder betrieben wird, möglich ist. Die Rechtsgrundlage für die Speicherung des PHW PSYV im INPOL-Verbund ergibt sich aus § 16 Absatz 6 Nummer 1 BKAG (Datenverarbeitung im Informationssystem). Die Rechtsgrundlage für die Speicherung und Verarbeitung des PHW PSYV in POLAS-BW stellt § 71 PolG (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) dar. Voraussetzung zur Vergabe eines PHW ist zunächst, dass bereits Daten zu einer Person im Verbundsystem eingestellt sind. Die Vergabe des PHW PSYV orientiert sich an Katalogwerten und zugehörigen Vergabekriterien des bundeseinheitlich abgestimmten „Leitfaden[s] zur Vergabe personengebundener Hinweise im INPOL-Verbund“ des Bundeskriminalamts in der Fassung vom 27. Oktober 2023. Gemäß dem Leitfaden darf der PHW PSYV nur vergeben werden, wenn ärztlich festgestellt ist, dass die betroffene Person an einer psychischen Erkrankung leidet und daraus Gefahren für ihn selbst oder andere, insbesondere für Polizeibedienstete, resultieren können. Die Information über das Vorliegen einer solchen Erkrankung muss in schriftlicher Form (z. B. Attest, Gutachten) vorliegen. Eine Vergabe des PHW PSYV auf Basis einer Aussage Dritter ist nicht möglich.

Die Vergabe eines PHW erfolgt ausschließlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Dabei sind in jedem Fall die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Entscheidung zu dokumentieren. Dieser Vorgehensweise kommt insbesondere durch die Einstufung der durch den PHW PSYV gespeicherten Informationen als „Gesundheitsdaten“ gemäß § 12 Nummer 14 PolG besondere Bedeutung zu. Entfallen die Voraussetzungen für die Vergabe eines PHW, ist dieser zu löschen.

3. ob die von einer Kennzeichnung mit dem personengebundenen Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ betroffenen Personen über die entsprechende Eintragung in diese polizeilichen Auskunfts- und Informationssysteme informiert werden;

Zu 3.:

Betroffene Personen haben grundsätzlich gemäß § 91 Absatz 1 PolG ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten, zu denen auch ein PHW PSYV gehört. Eine proaktive Unterrichtung betroffener Personen, die mit dem PHW PSYV gespeichert werden, durch die Polizei ist gesetzlich nicht vorgesehen.

4. inwiefern sich der polizeiliche Umgang mit Personen, die in diesen polizeilichen Auskunfts- und Informationssystemen mit dem personengebundenen Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ gekennzeichnet sind, vom polizeilichen Umgang mit Personen unterscheidet, bei denen diese Kennzeichnung nicht vorliegt;

Zu 4.:

Die Polizei führt bei der Einsatzbewältigung grundsätzlich eine Beurteilung der Lage durch, für die alle zur Verfügung stehenden Informationen miteinbezogen werden. Sofern in den polizeilichen Informationssystemen PHW erlangt werden können, werden diese berücksichtigt.

Sofern Hinweise auf eine psychische Erkrankung vorliegen, passen Einsatzkräfte beispielsweise ihre Kommunikationsstrategie situationsabhängig an. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden für die Interaktion mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen bzw. mit psychisch erkrankten Menschen aus- und fortgebildet. Inhalte zum Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen sind sowohl in der Ausbildung und Fortbildung als auch im Einsatztraining seit Jahren fester Bestandteil, werden ständig auf Basis aktueller Einsätze überprüft, weiterentwickelt und bei Bedarf durch weitere Fortbildungsangebote ergänzt. Die frühzeitige Kenntnis über psychische Störungen und Verhaltensstörungen – beispielsweise über PHW – ermöglicht den Einsatzkräften grundsätzlich, sich auf das polizeiliche Gegenüber einzustellen und möglichst angemessen auf die Person einzugehen. Die Bedeutung des PHW PSYV für die praktische Polizeiarbeit und den Umgang mit Personen richtet sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Hierbei steht, in Abhängigkeit zum konkreten Sachverhalt, eine möglichst gewaltfreie Gefahrenabwehr bzw. Konfliktlösung im Vordergrund.

5. ob ihr Informationen zum Auftrag, zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der „Task Force PAVG (Psychisch Auffällige/Vielschreiber/Gewalttäter)“ vorliegen, deren Einrichtung das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz in einer Pressemitteilung vom 3. Februar 2025 bekannt gegeben hat.

Zu 5.:

Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Früherkennung und Bedrohungsmanagement (BLAG FEBM), in der das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) vertreten ist, wurde über die Tätigkeit der „Task Force PAVG

(Psychisch Auffällige/Vielschreiber/Gewalttäter)“ in Hessen informiert. Die Inhalte werden derzeit im Hinblick auf eine mögliche Adaption entsprechender Regelungen und Prozesse in Baden-Württemberg in der Arbeitsgruppe Gefahren- und Bedrohungsmanagement des LKA BW geprüft und bewertet.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen